

Neues Hundehaltesgesetz ab 1. Juli 2003

Mit 1. Juli 2003 tritt das neue Hundehaltesgesetz in Kraft. Es beinhaltet für die Hundehalter klare Richtlinien und Sicherheitsvorkehrungen.

Vor allem soll das Gesetz einen wichtigen Beitrag für das gute Miteinanderauskommen von Hundebesitzern und Nichthundebesitzern leisten.

Die wichtigsten Inhalte des neuen Hundehaltesgesetzes im Überblick:

I.) MELDEPFLICHT:

Anmeldung

- × Eine Person, die einen über acht Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz hat, binnen einer Woche zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

- × Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters
- × Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
- × Name und Hauptwohnsitz jener Person (Vorbisitzer), die den Hund zuletzt gehalten hat, und jener Person (Vorvorbisitzer), die den Hund davor gehalten hat.

Der Meldung sind anzuschließen:

- × Der für das Halten erforderliche Sachkundenachweis und
- × der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Deckungssumme von mindestens € 730.000,00 besteht oder dass ein Versicherungsschutz in dieser Höhe auf Grund einer Haushalts- und Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben ist.

Abmeldung

- × Der Hundehalter (in) hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden.
- × Handelt es sich um einen auffälligen Hund (der schon einmal gebissen hat), hat der Bürgermeister(in) die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des neuen Hundehalters darüber zu informieren.

Die Gemeinde hat die Daten an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Daten werden zum Aufbau eines Hunderegisters verwendet.

II.) ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN:

Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden verfügen.

Sachkunde:

- × Die Sachkunde für das Halten eines Hundes ist als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter(in) mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat (allgemeine Sachkunde).
- × Die Sachkunde für das Halten eines auffälligen Hundes (der schon einmal gebissen hat) ist dann als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter(in) mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat (Begleithundeprüfung I).
- × Personen, die am 1. Juli 2003 Hunde halten, die bis dahin nicht auffällig waren, haben keinen Sachkundenachweis zu erbringen.
- × Personen, die am 1. Juli 2003 mindestens einen auffälligen Hund (der schon einmal gebissen hat) halten, haben bis zum 1. Juli 2004 den Sachkundenachweis vorzulegen.

III.) Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

- × Hunde müssen an der Leine und mit Maulkorb geführt werden bei: Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, öffentlichen Verkehrsmitteln inkl. Haltestellenbereich und bei größeren Menschenansammlungen (zB Veranstaltungen, Einkaufszentren, Gaststätten etc.)
- × Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes unverzüglich beseitigen und entsorgen.

IV.) HUNDEABGABE

- × Die Gemeinde ist verpflichtet auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes eine Abgabe für das Halten von Hunde zu erheben.
- × Die Höhe wird für das Haushaltsjahr eingehoben und vom Gemeinderat festgesetzt.
- × Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach Anmeldung und in weiterer Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- × Der Hundeabgabe unterliegen nicht: Diensthunde öffentlicher Wachen, speziell ausgebildete Hunde zum Schutz hilfloser Personen, Hunde konzessionierter Bewachungsunternehmen und Hunde in behördlich genehmigten Tierheimen.

Für Anfragen und nähere Auskünfte steht Ihnen das Marktgemeindeamt Hr. Franzmair gerne zur Verfügung. Zusätzlich wird interessierten Personen die vollständige Fassung dieses Landesgesetzes gerne zur Verfügung gestellt.